

# 1

## **Satzung**

### **über die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Helmbrechts, Kreis Hof, für den Friedhof im Ortsteil Wüstenselbitz**

Auf Grund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Helmbrechts folgende Satzung:

#### **TEIL I**

##### **Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 1**

###### **Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Helmbrechts im Ortsteil Wüstenselbitz als Bestattungseinrichtung einen Friedhof mit einem Leichenhaus.

###### **§ 2**

###### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **TEIL II**

##### **Der Friedhof**

###### **§ 3**

###### **Benutzungsrecht und Verwaltung**

1. Auf dem städtischen Friedhof in Wüstenselbitz werden Verstorbene bestattet
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der ehemaligen Gemeinde Wüstenselbitz (ausgenommen des Ortsteils Ottengrün) oder im Kirchensprengel Wüstenselbitz hatten oder
  - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird  
oder
  - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im ehemaligen Gemeindegebiet Wüstenselbitz tot Aufgefundenen gestattet.

2. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich.
3. Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

**TEIL III**

**Die Grabstätten**

**§ 4**

**Grabarten**

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnen-Einzel-/Mehrfachgräber
  - d) Urnenwandgräber, Urnengemeinschaftsanlage
  - e) Gruften
  - f) Wiesen-Reihengrab
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

**§ 5**

**Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 6**

**Reihengräber**

1. Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 12. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr an.
2. Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
3. Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
4. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 6 a**

**Wiesen-Reihengrab**

1. Wiesen-Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird nur eine Leiche darin beigesetzt. Es handelt sich um uneingefasste, ebenerdig in die Wiese eingelassene Grabstätten.
2. Die Gräber sind durch eine in die Wiese eingelassene einheitliche Grabplatte zu kennzeichnen. Diese Platte ist mit Name, Geburts- und Sterbedatum zu beschriften. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Beschriftungen oder sonstige Anlagen und Gegenstände auf dem Grab angebracht oder abgestellt werden.
3. Die Wiese wird als Naturwiese belassen. Pflege und Schmuck dieser Grabstätte durch Angehörige ist ausgeschlossen.

### 3

#### § 7

##### Familiengräber

1. An einem Grabplatz oder an einem Grabfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden (Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
2. Jedes Familiengrab besteht aus mindestens 2 Grabstellen.
3. Das Benutzungsrecht wird für die Zeit der Ruhefrist, längstens für 40 bzw. 50 Jahre verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

#### § 8

##### Urnengräber

1. Für Urnengräber gelten die gleichen Bestimmungen der §§ 6 und 7.
2. Urnen dürfen nur unterirdisch oder in der dafür vorgesehenen Urnenwandgrabstätte beigesetzt werden.
3. In einem Mehrfach-Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
4. In einem Urnenwandgrab dürfen bis zu 2 Urnen untergebracht werden.
5. In einem Urnenfeld der Urnengemeinschaftsanlage dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

#### § 9

##### Größe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
  - a) für Kinder bis 12 Jahre:

Reihengräber	Länge	1,50 Meter
	Breite	0,60 Meter
  - b) für Personen über 12 Jahre:

Reihen- und Wiesen-Reihengräber	Länge	2,10 Meter
	Breite	0,90 Meter
Familiengräber	Länge	2,10 Meter
	Breite	2,10 Meter
Urnengräber	Länge	0,60 Meter
	Breite	0,40 Meter
Urnwandgräber	wie vorhanden	
Gruften	Länge	2,50 Meter
	Breite	nach Wunsch
2. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,60 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt 0,50 Meter.

## **4**

### **§ 10**

#### **Rechte an Grabstätten**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung von der Stadt benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Familiengräbern wird an eine natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 11**

#### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines bestehenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechte eine Urkunde.
5. Liegt keine letztwillige Verfügung vor und sind auch keine der in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen mehr vorhanden, geht das Grabbenutzungsrecht auf die Stadt (Friedhofsverwaltung) über.

### **§ 12**

#### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

### **§ 13**

#### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

## **5**

2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### **§ 14**

#### **Pflege der Grabstätten**

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Stadt.
3. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

### **§ 15**

#### **Standsicherheit von Grabmälern**

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

### **§ 16**

#### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Stadt. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist von ausführenden Gewerbetreibenden schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören
  - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10,
  - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - c) eine Angabe über die Schriftsetzung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

## 6

4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Gewerbetreibenden von der Stadt entfernt werden. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber bzw. des Gewerbetreibenden.

### § 17

#### Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a)	bei	Kindergräbern	Höhe	0,75 m,	Breite	0,50 m
b)	bei	Reihengräbern	Höhe	1,00 m,	Breite	0,60 m
c)	bei	Familiengräbern	Höhe	1,30 m,	Breite	1,60 m
d)	bei	Urnengräbern	Höhe	1,10 m,	Breite	0,50 m
e)	bei	Wiesen-Reihen- gräbern			Breite	0,45 m, Länge 0,32 m, Tiefe 0,05 m

2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a)	bei	Kindergräbern	0,60 m
b)	bei	Reihengräbern	0,90 m
c)	bei	Familiengräbern	2,10 m
d)	bei	Gruften	nach Wunsch
e)	bei	Urnengräbern	1,05 m

### § 18

#### Grababdeckplatten

1. Abdeckplatten, die keine Bepflanzung der Grabstätte mehr zulassen, können auf Antrag nur genehmigt werden, wenn ein zwingender Grund vorhanden ist.
2. Abdeckplatten, die mindestens ein Drittel der Grabfläche zur Bepflanzung freilassen, sind zugelassen.

### § 19

#### Grabmalgestaltung

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

## TEIL IV

### Das Leichenhaus

#### § 20

##### **Benutzung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung aller der in § 3 genannten Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
3. Die Aufbahrung der Leichen, ob im geschlossenen oder offenen Sarg, ist mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren, soweit nicht vom Amts- oder Leichenschauarzt eine geschlossene Aufbahrung angeordnet ist. Ebenso erfolgt eine geschlossene Aufbahrung, wenn Leichen von Personen an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren.

#### § 21

##### **Benutzungszwang**

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahren und Aufbahnen der Leichen im Leichenhaus
  - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges)
  - c) Beisetzung und Entfernung von Urnen

Sie sind nur von Bestattungsunternehmen auszuführen, die von der Stadt für den Friedhof in Wüstenselbitz zugelassen sind.
2. Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a).
3. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## TEIL V

### Bestattungsvorschriften

#### § 22

##### **Allgemeines**

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in der Urnenmauer. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. das Urnenfach in der Mauer verschlossen ist.

## **8**

2. Bestattungen auf dem städtischen Friedhof in Wüstenselbitz sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.
3. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

## **§ 23**

### **Beerdigung**

Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Pfarramt und dem beauftragten Bestattungsinstitut fest und teilen dies der Stadt mit.

## **§ 24**

### **Ruhefrist**

1. Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabstätte vom Grabbenutzungsrechtsinhaber bzw. dessen Nachfolger zu räumen.
3. Die Grabstätte zu räumen beinhaltet die Entfernung und Entsorgung des Grabmales (Grabstein, Einfassung, Fundamente, in den Boden eingelassene Grabplatten, Beschriftungen an Urnenwand und Urnengemeinschaftsanlage usw.), das Auffüllen mit Erde/Humus und neu ansäen.

## **§ 25**

### **Leichenausgrabung und Umbettung**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt stattfinden.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## **TEIL VI**

### **Ordnungsvorschriften**

## **§ 26**

### **Öffnungszeiten**

1. Der Besuch des Friedhofes ist vom 1. April bis 30. September von 6.:00 bis 21:00 Uhr, in den übrigen Monaten von 8:00 bis 18:00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeit ist das Betreten des Friedhofes nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen oder für die Vornahme gewerblicher Arbeiten den Friedhof schließen.

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
  - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
  - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  - f) zu rauchen und zu lärmern,
  - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
4. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie im Einzelfall mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Genehmigung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt eine Genehmigung gegen Gebühr aus.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Genehmigung entziehen.

**Schlussbestimmungen**

**§ 29**

**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

**§ 30**

**Haftungsausschluss**

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

**§ 31**

**Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof**

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen dieser Satzung werden unbeschadet des § 18 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

**§ 32**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit Inkrafttreten vorstehender Satzung tritt die Satzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Helmbrechts, 29.11.2012  
STADT HELMBRECHTS

Stefan Pöhlmann  
1. Bürgermeister